

**2597/AB**  
**vom 28.08.2020 zu 2561/J (XXVII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.471.112

Wien, am 28. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 30. Juni 2020 unter der Nr. **2561/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Angriffe türkischer Rechtsextreme gegen österreichisch-kurdische Aktivistinnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Personen nahmen an der Demonstration gegen die türkische Aggression gegen KurdInnen am 24. Juni 2020 teil?*

An der Demonstration nahmen ca. 40 Personen teil.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele PolizeibeamtInnen waren im Kontext der oben genannten Kundgebungen an diesem Tag im Einsatz?*
  - a. *Wie lange dauerte der Einsatz?*
  - b. *Wurden PolizeibeamtInnen im Einsatz verletzt?*
    - i. *Wenn ja, wie viele?*

Es waren 90 Polizeibeamte und - beamtinnen im Einsatz. Der Einsatz dauerte fünfeinhalb Stunden. Es wurden keine Polizisten verletzt.

**Zur Frage 3:**

- *Wie hoch war der mittelbare Kostenaufwand seitens der LPD Wien?*

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt rund EUR 15.395,-. Dazu kommt zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

**Zur Frage 4:**

- *Ist es korrekt, dass es zum Einsatz der Militärpolizei kam?*
  - a. *Wenn ja, ist in Ihrem Ressort bekannt, wer die Militärpolizei verständigte, wann und warum?*

Im Zuge der Kundgebung wurde am 24. Juni 2020, um 19:34 Uhr ein uniformtragender Präsenzdiener gem. § 82 SPG zur Anzeige gebracht. Die Verständigung der Militärpolizei erfolgte durch einen Exekutivbediensteten.

**Zur Frage 5:**

- *Wann wurden die jeweiligen Kundgebungen angemeldet?*

Sämtliche Versammlungsanzeigen erfolgten per E-Mail.

Kundgebung	Datum der Anzeige der Veranstaltung
24.06.2020, 17:00 – 19:00 Uhr, Viktor-Adler-Markt/ Ecke Erlachgasse/Favoritenstraße	16. Juni 2020, 11:05 Uhr
24.06.2020, 21:00 – 23:30 Uhr, Viktor-Adler-Markt/ Ecke Erlachgasse/Favoritenstraße	24. Juni 2020, 20:32 Uhr

25.06.2020, 18:00 – 22:00 Uhr, Viktor-Adler-Markt/ Ecke Erlachgasse/Favoritenstraße	25. Juni 2020, 01:12 Uhr
26.06.2020, 18:00 – 21:00 Uhr, Wielandgasse 2 - 4/ Ecke Gudrunstraße mit anschließender Demonstration zum Hauptbahnhof	26. Juni.2020, 01:23 Uhr
27.06.2020, 17:30 – 20:00 Uhr, Columbusplatz - Plösselgasse/Prinz-Eugen-Straße	26.Juni 2020, 12:13 Uhr

**Zur Frage 6:**

- *Kam es bei den oben genannten Veranstaltungen zum Einsatz eines Polizeifotografen/ einer Polizeifotografin?*
  - b. *Wenn ja, wo konkret?*
  - c. *Wenn ja, in welchem Zeitraum?*
  - d. *Welche Ermittlungserkenntnisse ergaben sich aus dem, durch den/die Fotografin erstellten Datenmaterial konkret?*

Nein.

**Zur Frage 7:**

- *Wurden am 24. Juni 2020 im Kontext der Ereignisse in Wien Favoriten seitens der PolizistInnen Verstöße gegen das SymboleG festgestellt?*
  - e. *Wenn ja, wie viele?*
  - f. *Wenn ja, wurden diese zur Anzeige gebracht?*

Es wurden vier Verstöße gegen das Symbole-Gesetz festgestellt und angezeigt.

**Zur Frage 8:**

- *Kam es im Kontext der Kundgebung zu Verstößen gegen den § 9 VersG?*

Diesbezüglich liegen keine Anzeigen vor.

**Zur Frage 9:**

- *Gab es seitens der Einsatzleitung am 25. Juni 2020 im Vorfeld eine Einsatzbesprechung, in der auch "Verstöße gegen das Symbolegesetz" besonders thematisiert wurden?*

Eine eigene Einsatzbesprechung fand aufgrund der zeitnahen Versammlungsanzeige nicht statt. Es wurde aber im Behördenauftrag für den 25. Juni 2020 ausdrücklich auf das genannte Thema („Wolfsgruß“ und Symbole der Gruppierung „Kurdische Arbeiterpartei PKK“) hingewiesen und der Einsatzkommandant und alle Einsatzabschnittskommandanten diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

**25. Juni 2020****Zur Frage 10:**

- *Wie viele BeamtInnen waren im Laufe des oben genannten, gesamten Einsatzes am 25. Juni im Einsatz?*
  - a. *Wurden PolizeibeamtInnen im Einsatz verletzt?*
    - i. *Wenn ja, wie viele?*

Es waren 360 Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz, wovon zwei verletzt wurden. Weiters wurde auch ein Diensthund verletzt.

**Zur Frage 11:**

- *In den Sozialen Medien gab es Kritik an der geringen Zahl der BeamtInnen vor Ort. Wurde seitens der Einsatzleitung um Verstärkung gebeten?*
  - ii. *Wenn ja, wann und warum?*
  - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grund der aktuellen Lageentwicklung wurden ab 18:30 Uhr, des Weiteren ab 19:15 Uhr und ab 20:00 Uhr zusätzliche Einsatzkräfte zur Verstärkung hinzugezogen.

**Zu den Fragen 12 bis 17:**

- *Gab es irgendeinen Zeitpunkt zwischen dem Ende der Demonstration und der Eskalation vor dem EKH, an dem keine PolizeibeamtInnen vor Ort waren? Wenn ja, wann und warum?*
- *Ist es korrekt, dass die gegen 21:20 Uhr aus der Wielandgasse/dem Wielandpark vollständig abgezogen ist?*
  - iv. *Wenn ja, warum ist diese Entscheidung getroffen worden?*
  - v. *Wenn ja, von wem ist die Entscheidung getroffen worden?*

- *Wurden zwischen 20.45 und 21:30 im Wielandpark/in der Wielandgasse strafbare Handlungen (z.B. nach dem Symbolegesetz oder andere) von den Beamten vor Ort wahrgenommen/beamtshandelt?*
- *Wie lautete die Gefahrenprognose der Beamten vor Ort, kurz vor 21:20 im Wielandpark/Wielandgasse präsent waren?*
- *Ist es korrekt, dass wenige Minuten nach dem Abzug der Beamten der Angriff der Grauen Wölfe auf das EKH bzw. den Verein DIDF begann?*
- *Wurden nach dem Angriff auf das EKH bzw. den Verein DIDF Beamten im Wielandpark positioniert?*
  - g. *Kam es zu diesem Zeitpunkt zu Verstößen gegen Rechtsnormen im Wielandpark?*
    - vi. *Wenn ja, wie viele? (aufgelistet nach Anzahl und Verstoß)*

Im Bereich vor dem Ernst Kirchweger Haus (EKH) waren immer Einsatzkräfte vor Ort positioniert. Betreffend der Gefahrenprognose wurde von den Exekutivbediensteten vor Ort wahrgenommen, dass sich im Bereich „Wielandplatz“ eine größere Menge von Jugendlichen sammelte und aggressive Stimmung herrschte. Es kam zu einem Verstoß wegen § 84 Abs. 2 StGB und 20 Verstößen gegen das Symbole-Gesetz.

**Zur Frage 18:**

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob Personen durch den Angriff auf das EKH bzw. das Vereinslokal der DIDF zu Verletzten gekommen ist?*

Informationen über verletzte Personen liegen dazu nicht vor.

**Zu den Fragen 19 und 37:**

- *Waren szenekundige Beamten des LVT oder des BVT vor Ort um die Eskalation der rechtsextremen Szene zu beobachten? (Bitte um Nennung des konkreten Zeitraumes, in dem szenekundige Beamten vor Ort waren)*
- *Waren szenekundige Beamten des LVT oder des BVT an diesem Tag vor Ort um die Eskalation der rechtsextremen Szene zu beobachten? (Bitte um Nennung des konkreten Zeitraumes, in dem szenekundige Beamten vor Ort waren).*

Von einer Beantwortung dieser Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen Abstand genommen werden.

**Zur Frage 20:**

- *Wie viele Beamten waren am 25. Juni 2020 im Einsatz, die der türkischen Sprache mächtig sind?*

Derartige Aufzeichnungen werden nicht geführt.

**Zur Frage 21:**

- *Zu wie vielen Anhaltungen/Identitätsfeststellungen ist es im Zuge des Einsatzes am 25. Juni in Wien-Favoriten gekommen?*
- h. *Wurden bei angehaltenen Personen Waffen oder Kriegsmaterial sichergestellt?*

Es kam zu 27 Identitätsfeststellungen und drei Festnahmen nach der Strafprozessordnung. Waffen oder Kriegsmaterial wurde keines sichergestellt.

**Zur Frage 22:**

- *Wie hoch ist der Sachschaden, der durch die Angriffe auf die Demonstration und das EKH bzw. den Verein DIDF am 25. Juni 2020 entstanden ist?*

Die Schadenshöhe ist derzeit noch nicht bezifferbar.

**Zur Frage 23:**

- *Kam es im Zuge der Sachbeschädigung zu Anhaltungen, Identitätsfeststellungen oder Festnahmen? (Bitte um Auflistung nach Zeitpunkt, Personenanzahl, Geschlecht)*

Es kam zu folgenden Identitätsfeststellungen und Festnahmen:

Maßnahme	Zeitpunkt	Personenanzahl	Geschlecht
Identitätsfeststellung	19:30 – 23:00 Uhr	27	unbekannt
Festnahme	25.6.2020, 22:30 Uhr	1	männlich
	25.6. 2020, 22:45 Uhr	2	männlich

Bei den Identitätsfeststellungen kann das Geschlecht der Betroffenen nicht angegeben werden, da dieses in der „Hilfsevidenz Identitätsfeststellungen-Hilfsprotokoll zur Datenanwendung PAD“ nicht dokumentiert wird. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen

der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

**Zur Frage 24:**

- *Ist es korrekt, dass Brandsätze auf das EKH geworfen wurden?*
  - Wenn ja, ist bekannt von wem?*
  - Wenn ja, wurden Personen im Zusammenhang damit beamtshandelt?*

Nein. Jedoch wurden Feuerwerkskörper vor dem EKH festgestellt - die Ermittlungen dazu laufen.

**Zur Frage 25:**

- *Wurden am 25. Juni 2020 im Kontext der Ereignisse in Wien Favoriten seitens der PolizistInnen Verstöße gegen das SymboleG festgestellt?*
  - Wenn ja, wie viele? (Bitte um Auflistung nach konkreter Rechtsnorm)*
  - Wenn ja, wurden diese zur Anzeige gebracht?*

Es wurden 26 Übertretungen nach § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. und § 1 Z 4 Symbole-Gesetz festgestellt und zur Anzeige gebracht.

**Zur Frage 26:**

- *Wird in Bezug auf den Angriff auf das EKH bzw. den Verein DIDF gegen die Angreifer wegen des Verdachts auf schwere gemeinschaftliche Gewalt ermittelt?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

**Zur Frage 27:**

- *Wird in Bezug auf den Angriff auf das EKH bzw. den Verein DIDF gegen die Angreifer wegen des Verdachts auf Brandstiftung ermittelt?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Nein, da der Tatbestand des § 169 Strafgesetzbuch nicht verwirklicht wurde.

**Zur Frage 28:**

- *Wie viele der Anzeigen im Kontext des Angriffes vom 25. Juni auf die DIDF-Räumlichkeiten und das EKH erfolgten gegen bekannte, wie viele gegen unbekannte Täter?*

Anzeigen	bekannter Täter	unbekannter Täter
43	12	31

**Zur Frage 29:**

- *Wird gegen eine oder mehrere Personen ermittelt, die sich gegen den Angriff das EKH bzw. die Räumlichkeiten der DIDF gewehrt haben?*
  - a. *Wenn ja, weshalb?*
  - b. *Wenn ja, gegen wie viele Personen?*

Aus ermittlungstaktischen Gründen kann dazu nicht Stellung genommen werden.

**Demonstration am 26. Juni 2020**

**Zur Frage 30:**

- *Wie viele BeamtInnen waren im Zuge der angemeldeten pro-kurdischen Demonstration und der Provokationen von rechtsextremer Seite am 26. Juni im Einsatz?*
  - a. *Wurden PolizeibeamtInnen im Einsatz verletzt?*
    - vii. *Wenn ja, wie viele?*

Es waren 743 Beamtinnen und Beamte im Einsatz, von diesen wurden sechs verletzt.

**Zur Frage 31:**

- *Kam es zu Störungen der angemeldeten pro-kurdischen Demonstrationen?*
  - k. *Wenn ja, um wie viele Personen handelte es sich, die die Demonstration störten?*
  - l. *Wenn ja, kam es zu diesen Störungen durch Personen aus dem Umfeld der Grauen Wölfe in Österreich?*
  - m. *Ist es korrekt, dass es zu Flaschen- und Böllerwürfen gekommen ist?*
    - viii. *Wenn ja, wie sind die, ihrem Ressort zugehörigen PolizeibeamtInnen gegen die Störer vorgegangen?*

Ca. 100 Personen versuchten die Demonstration zu stören. Die Ermittlungen zu den einzelnen Tatverdächtigen laufen derzeit noch. Es ist richtig, dass es zu Flaschen- und Böllerwürfen gekommen ist, gegen welche die Polizeibeamten und -beamtinnen nach einsatztaktischen Vorgaben eingeschritten sind.

**Zur Frage 32:**

- *Ist es korrekt, dass die angemeldete Demonstration angehalten wurde und ihre Route zeitlich nicht wie geplant fortsetzen konnte?*

Ja, die angemeldete Demonstration musste aus sicherheitstaktischen Gründen wegen zu erwartender Angriffe auf den Demonstrationszug und die Polizei angehalten werden, um ein Zusammentreffen mit diesen Gruppierungen zu vermeiden.

**Zur Frage 33:**

- *Liegt in Bezug auf die Bedrohung eines ORF-Kamerateams am Keplerplatz durch Gegner der kurdischen Demonstration mit einem Messer eine Anzeige vor?*
  - n. *Ist dieser Sachverhalt in Ihrem Ressort bekannt?*

Der grundsätzliche Sachverhalt einer Beschimpfung gegen einen Kameramann ist bekannt und wurde auch unter Einbeziehung des Betroffenen erhoben. Dazu liegt eine Anzeige vor.

**Zur Frage 34:**

- *Ermittelt ihr Ressort wegen Störung einer Versammlung gegen einen oder mehrere Personen?*
  - o. *Wenn nein, warum nicht?*

**Ja. Zur Frage 35:**

- *Zu wie vielen Anhaltungen/Identitätsfeststellungen ist es im Zuge des Einsatzes am 26. Juni in Wien-Favoriten gekommen?*
  - p. *Welchem Personenkreis sind die angehaltenen Personen zuzuordnen?*

Es kam zu sechs Festnahmen und 90 Identitätsfeststellungen. Bei den angehaltenen Personen handelte es sich sowohl um türkische als auch um österreichisch-kurdische Aktivisten.

**Zur Frage 36:**

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob es am 26. Juni zu Sachbeschädigungen im Zuge der genannten Ereignisse gekommen ist?*
  - q. *Wenn ja, ist in Ihrem Ressort die Schadenssumme bekannt?*

Es ist eine Sachbeschädigung bekannt. Die Schadenshöhe ist derzeit nicht bekannt.

**Graue Wölfe**

**Zu den Fragen 38 und 39:**

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wie viele Mitglieder die Grauen Wölfe/MHP bzw. ihre Vorfeldorganisationen und Vereine in Österreich haben? (Bitte um Auflistung nach Bezirken)*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wie viele SympathisantInnen/MHP bzw. ihre Vorfeldorganisationen und Vereine die Grauen Wölfe in Österreich haben? (Bitte um Auflistung nach Bezirken)*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nicht-Öffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig. Angemerkt wird, dass als „Graue Wölfe“ generell türkische Rechtsextremisten, wie Mitglieder der Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) oder der Partei der Großen Einheit (BBP) bezeichnet werden und es sich bei diesen um keine einheitliche Organisation oder einen Verein handelt.

**Zur Frage 40:**

- *Wie viele polizeilich behandelte Vorfälle gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und bis zum 30. Juni 2020 in Österreich? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Die Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b B-VG entgegensteht.

**Zu den Fragen 41 bis 44 sowie 46 bis 48:**

- *Sind in Ihrem Ressort Verbindungen zwischen den Grauen Wölfen in Österreich und jenen in Deutschland bekannt? (Bitte um detaillierte Ausführungen)*
- *Sind in Ihrem Ressort Verbindungen zwischen den Grauen Wölfen in Österreich und jenen in der Türkei bekannt? (Bitte um detaillierte Ausführungen)*
- *Sind in Ihrem Ressort Verbindungen zwischen den Grauen Wölfen und anderen Akteuren der rechtsextremen Szene in Österreich bekannt? (Bitte um detaillierte Ausführungen)*
- *Wie viele Vereine werden seitens Ihres Ressorts im Umfeld der Grauen Wölfe bzw. ihren diversen Abspaltungen eingeordnet? (Bitte um Nennung der Vereine, Bundesländer)*

- *Entspricht es den Ermittlungserkenntnissen Ihres Ressorts, dass es den Grauen Wölfen im Zuge der Provokationen gegen die prokurdischen Demonstrationen Wien gelungen ist, in neue gesellschaftliche Milieus vorzudringen?*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wie die rechtsextremen Provokateure gegen die prokurdischen Demonstrationen untereinander kommunizieren?*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wie zu den Störungen der prokurdischen Versammlungen mobilisiert wurde? Ist Ihrem Ressort bekannt, ob auch aus anderen Bundesländern bzw. aus Deutschland mobilisiert wurde?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nicht-Öffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig.

Weiters ist es auf Grundlage einer Abwägung der Interessen Österreichs an einer internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und dem parlamentarischen Interpellationsrecht nach Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten, von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand zu nehmen.

**Zur Frage 45:**

- *Wie viele Personen sind im BVT mit der Beobachtung der Grauen Wölfe betraut?*
  - Wird der Ressourceneinsatz des BVT in diesem konkreten Fall vor dem Hintergrund der Eskalation in Wien Favoriten evaluiert?*
  - Ist geplant, diese Ressourcen zu erhöhen?*

Diese Frage betrifft einen besonders sensiblen Bereich der streng vertraulichen Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Durch die Offenlegung solcher Informationen wäre es möglich, Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit einer Organisationseinheit zu ziehen und bietet diese daher einen idealen Anknüpfungspunkt für Aktivitäten ausländischer Geheim- und Nachrichtendienste.

Es darf daher auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung befindet sich gegenwärtig in einem Reformprozess, Evaluierungen werden laufend durchgeführt.

**Zur Frage 49:**

- *Welche sozialen Medien werden auf mögliche Straftaten und Verstöße nach dem SymboleG ausgewertet?*

Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten werden alle maßgeblichen sozialen Medien ausgewertet.

**Zur Frage 50:**

- *In den Sozialen Medien war von einer organisierten Anreise von Grauen Wölfen aus Linz und Ternitz die Rede. Ist der Exekutive eine solche bekannt?*

Ja, die Berichte aus den Sozialen Medien sind bekannt.

**Zur Frage 51:**

- *Geht die Szene um die Grauen Wölfe in Österreich gestärkt oder geschwächt aus den Ereignissen Ende Juni 2020 in Wien?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen.

**Schutz der Betroffenen****Zur Frage 52:**

- *Gab es in den Folgetagen der Ereignisse einen erhöhten Schutz der betroffenen Strukturen im EKH?*

Ja.

**Zu den Fragen 53 und 54:**

- *Gab es seitens Ihres Ressorts mit VertreterInnen der Föderation der ArbeiterInnen und Jugendlichen aus der Türkei in Österreich (ATIGF) Kontakt betreffend die Vorfälle und den daraus notwendig gewordenen Schutzmaßnahmen?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

- *Gab es seitens Ihres Ressorts mit VertreterInnen der Föderation der Demokratischen Arbeitervereine (DIDF) Kontakt betreffend die Vorfälle und den daraus notwendig gewordenen Schutzmaßnahmen?*
  - t. *Wenn ja, wann?*
  - u. *Wenn nein, warum nicht?*

Es lagen weder die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz hinsichtlich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern vor, noch traten die in der Frage angeführten Personen diesbezüglich an die Sicherheitsbehörde heran.

**Zur Frage 55:**

- *Wurden die Räumlichkeiten der FEYKOM im Zuge der Ereignisse in Wien Favoriten seitens Ihres Ressorts mit Schutzmaßnahmen bedacht?*
  - v. *Wenn nein, warum nicht?*
  - w. *Bestand zwischen Ihrem Ressort und VertreterInnen von FEYKOM Kontakt im Hinblick auf die Gefahrenlage für (pro)kurdische Vereine in Wien?*

Es lagen weder die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz hinsichtlich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern vor, noch ist FEYKOM diesbezüglich an die Sicherheitsbehörde herangetreten. Ein Kontakt mit Vertretern bzw. Vertreterinnen von FEYKOM bestand.

**Demonstration vom 27. Juni 2020****Zur Frage 56:**

- *Kam es am Rande der angemeldeten Demonstration vom 27. Juni Wien 2020 zu Störaktionen?*
  - x. *Wenn ja, wie viele?*

Nein.

**Zur Frage 57:**

- *Wurden am 27. Juni Verstöße gegen das Symbolegesetz durch BeamtInnen beamtshandelt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
  - y. *Wenn ja, um Verstöße gegen welche konkrete Rechtsnorm handelte es sich dabei? (Bitte um konkrete Auflistung)*

Es kam zu drei Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. und § 1 Z 4 Symbole-Gesetz.

**Zur Frage 58:**

- *Wie viele Beamten waren im Zuge der angemeldeten pro-kurdischen Demonstration und der Provokationen von rechtsextremer Seite am 27. Juni im Einsatz?*
  - z. *Wurden Polizeibeamten im Einsatz verletzt?*
    - ix. *Wenn ja, wie viele?*

Es waren 732 Bedienstete im Einsatz, es kam zu keinen Verletzungen.

**Zur Frage 59:**

- *Kam es im Zuge der Demonstration und den damit in Zusammenhang stehenden Ereignissen in weiterer Folge zu Identitätsfeststellungen?*
  - aa. *Wenn ja, wie viele und warum?*
  - bb. *Ist es korrekt, dass es am Schwarzenbergplatz im genannten Kontext zu Identitätsfeststellungen/Anhaltungen gekommen ist?*
  - x. *Wenn ja, wie viele und warum?*

Im Zuge der Demonstration und den damit in Zusammenhang stehenden Ereignissen kam es zu drei Identitätsfeststellungen nach § 118 Strafprozessordnung und zu 100 Identitätsfeststellungen gemäß § 35 Sicherheitspolizeigesetz. Dies erfolgte, um begangene Straftaten aufzuklären zu können bzw. um abzuklären, ob diese Personen im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff stehen, oder über einen gefährlichen Angriff Auskunft geben können.

Überdies erfolgte eine Identitätsfeststellung aufgrund der Vorfälle am 24. Juni 2020 in Favoriten.

**Rechte Provokationen gegen die Demonstration am 27. Juni 2020**

**Zu den Fragen 60 und 61:**

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, dass am Rande der Demonstration vom am 27. Juni rechtsgerichtete Aktivisten die Kundgebung provozierten?*

Ja.

*cc. Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob es sich bei den betreffenden Personen um öffentliche MandatsträgerInnen gehandelt hat?*

Nein.

*dd. Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob sich bei den betreffenden Personen um deutschationale Burschenschafter gehandelt hat?*

Nein.

- Kam es durch die genannten Personen zu Übertretungen österreichischer Rechtsnormen im Kontext der beschriebenen Ereignisse?*

Es wurden 3 Anzeigen erstattet.

#### **Angriff auf einen kurdischen Journalisten**

##### **Zu den Fragen 62 bis 64:**

- Ist in Ihrem Ressort bekannt, dass ein kurdischer Journalist in Wien am späten Abend des 27. Juni angegriffen und dabei verletzt wurde?*  
*ee. Wenn ja, seit wann?*
- Wird im Zusammenhang mit diesem Angriff ermittelt?*  
*ff. Wenn nein, warum nicht?*
- Wenn ja, wird gegen unbekannte TäterInnen ermittelt? Geht Ihr Ressort von einem Zusammenhang zwischen dem Angriff und den Ereignissen in Wien Favoriten aus?*  
*gg. Geht Ihr Ressort im konkreten Fall von einer politischen motivierten Tat aus?*

Dieser Sachverhalt ist seit dem 27. Juni 2020 bekannt. Derzeit wird nicht gegen unbekannte TäterInnen ermittelt. Auf Grund der anhängigen Ermittlungen wird von einer weiteren Beantwortung Abstand genommen, um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren.

Karl Nehammer, MSc



